

## Satzung Alumni-Verein der Ev. Jugend im Rheinland

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Alumni-Verein der Evangelischen Jugend im Rheinland. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 2 (Förderung der Religion), Nr. 4 (Förderung der Jugend- und Altenhilfe), Nr. 7 (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschl. der Studentenhilfe) und Nr. 25 (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke) der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 auf dem Gebiet der Ev. Kirche im Rheinland.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Projekten der Jugendarbeit, Qualifizierung und Ausbildung von ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit, und das Schaffen von Netzwerken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Art der Mitgliedschaft**

- (1) Es werden verschiedene Arten von Mitgliedschaft unterschieden
  - a. Alumni-Mitgliedschaft
  - b. Fördermitgliedschaft
  - c. Ehrenmitgliedschaft
- (2) Die Unterscheidung erstreckt sich auf Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins und die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Je nach Mitgliedschaftsart zahlen die Mitglieder einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für Alumni-Mitglieder wird ein Festbetrag festgelegt, für Fördermitglieder ein Mindestbetrag. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 4 Alumni-Mitgliedschaft**

- (1) Alumni-Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
  - a. Stimmberchtigtes Mitglied der Delegiertenkonferenz (DK) der Ev. Jugend im Rheinland (EJiR) für mindestens 1 Delegiertenkonferenz oder
  - b. Guest oder beratendes Mitglied auf der DK für mind. 2 DKs oder
  - c. Ausschussmitglied / Projektgruppenmitglied in einem Ausschuss oder eine Projektgruppe der EJiR für mind. 1 Jahr oder
  - d. Berufliche Mitarbeit im Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) war.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulassen.
- (3) Rechte und Pflichten
  - a. Jedes Alumni-Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Alumni-Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
  - b. Jedes Alumni-Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erklärt werden.
- c. Ein Alumni-Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5 Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss die gewünschte Höhe des Förderbeitrages enthalten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragsstellenden Person nicht begründen.
- (3) Rechte und Pflichten
  - a. Jedes Fördermitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Jedes Fördermitglied hat das Recht mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Förderbeitrag oberhalb des Mindestbeitrags zu verändern.
  - b. Jedes Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
  - a. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
  - b. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erklärt werden.

- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in der Regel auf Lebenszeit ernannt.
- (3) Rechte und Pflichten
  - a. Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht, aber passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.
  - b. Jedes Ehrenmitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Beendigung der Ehrenmitgliedschaft
  - a. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - b. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erklärt werden.
  - c. Ein Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person, der stellvertretend vorsitzenden Person und der geschäftsführenden Person und zwei beisitzenden Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind vorsitzende Person und stellvertretend vorsitzenden Person und die geschäftsführende Person. Sie vertreten mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle den Verein jeweils allein.
- (3) Hinsichtlich der Eingehung von Verbindlichkeiten, die in Einzelfällen einen Wert von 30 000€ übersteigen, zur Einstellung von Arbeitnehmenden sowie zum Erwerb und zur Belastung jeglichen Grundbesitzes (inklusive Miteigentumsanteilen), grundstücksgleichen Rechten und Erbbaurechten geschieht die Geschäftsführung und Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands nach Absatz 2 gemeinsam. Entsprechendes gilt für die Veräußerung von Vereinsvermögen, die im Einzelfall einen Verkehrswert von 30 000€ übersteigen.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- (5) Entscheidung über Fördermittelanträge im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und Regularien.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands müssen entweder Alumni-Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins sein; mit der vorgenannten Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der nachfolgenden Person im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Alumni-Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins bis zur Wahl der nachfolgenden Person durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber 4x im Jahr. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretend vorsitzenden Person, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder nach §8, Absatz 1 anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung der stellvertretend vorsitzenden Person.
- (2) Sitzungen des Vorstands können auch im digitalen Format stattfinden. Die erforderlichen Zugangsdaten zur Teilnahme werden den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor der Veranstaltung mitgeteilt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung durch die stellvertretend vorsitzende Person oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (per E-Mail oder online) gefasst werden. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- (3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (6) Festlegung von Richtlinien und Regularien zur Vergabe von Fördermitteln,
- (7) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person des Vorstands, bei deren Verhinderung von der stellvertretend vorsitzenden Person, und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden versammlungsleitenden Person geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu dieser eingeladen wurde.
- (3) Sitzungen der Mitgliederversammlung können auch rein digital stattfinden. Die erforderlichen Zugangsdaten zur Teilnahme werden den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor der Veranstaltung mitgeteilt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren kandidierenden Personen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei

Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person und von der versammlungsleitenden Person zu unterschreiben ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind je zwei Mitglieder des Vorstandes nach §8, Absatz 2 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendarbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.